

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, für Gewässer unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Maßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erforderlich sind und mit denen in Natura-2000-Gebieten berufsmäßige Seefischerei mittels grundberührenden Fanggeräten sowie Stellnetzen umfassend untersagt wird, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge haben, die die Flagge anderer Mitgliedstaaten führen.
2. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1380/2013 ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden durch einen Mitgliedstaat für Gewässer unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit entgegensteht, die zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Lubrizol France SAS/Caisse nationale du Régime social des indépendants (RSI) participations extérieures

(Rechtssache C-39/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Art. 28 und 30 AEUV — Abgaben gleicher Wirkung — Art. 110 AEUV — Inländische Abgaben — Sozialer Solidaritätsbeitrag zulasten der Gesellschaften — Abgabe — Bemessungsgrundlage — Gesamtjahresumsatz der Gesellschaften — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 17 — Verbringung eines Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat — Wert des verbrachten Gegenstands — Einbeziehung in den Gesamtjahresumsatz)

(2018/C 276/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lubrizol France SAS

Beklagte: Caisse nationale du Régime social des indépendants (RSI) participations extérieures

Tenor

Die Art. 28 und 30 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass die Bemessungsgrundlage von Beiträgen, die ab einer bestimmten Höhe des Jahresumsatzes der Gesellschaften auf diesen Umsatz erhoben werden, unter Berücksichtigung des Wertes der von einem Steuerpflichtigen oder für seine Rechnung für die Zwecke seines Unternehmens aus diesem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbrachten Gegenstände berechnet wird, wobei dieser Wert bereits ab der Verbringung berücksichtigt wird, während bei einer von dem Steuerpflichtigen oder für seine Rechnung für die Zwecke seines Unternehmens vorgenommenen Verbringung derselben Gegenstände innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats ihr Wert erst bei ihrem späteren Verkauf in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird, sofern

- erstens der Wert dieser Gegenstände bei ihrem späteren Verkauf in diesem Mitgliedstaat nicht erneut in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird,
- zweitens ihr Wert von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird, wenn diese Gegenstände nicht zum Verkauf in dem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind oder in den Herkunftsmitgliedstaat zurückgebracht worden sind, ohne verkauft worden zu sein, und
- drittens die Vorteile, die sich aus dem Aufkommen aus diesen Beiträgen ergeben, die Belastung des auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr gebrachten inländischen Erzeugnisses bei seinem Inverkehrbringen nicht vollständig ausgleichen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 10.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación Nacional de Productores de Ganado Porcino/ Administración del Estado

(Rechtssache C-169/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 34 und 35 AEUV — Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Schutz von Schweinen — In Spanien hergestellte oder vermarktete Erzeugnisse — Qualitätsnorm für Fleisch, Schinken, Schulter und Lende vom iberischen Schwein — Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „de cebo“ — Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse — Richtlinie 2008/120/EG — Geltungsbereich)

(2018/C 276/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Nacional de Productores de Ganado Porcino

Beklagte: Administración del Estado